Frage auf ein von ber Beklagten zu vertretendes Berschulden einer Aufsichtsperson zuruckzuführen ist. Bei ber Schabensberechnung ber Vorinstanz ist nun aber überseben, daß die Alimentations. pflicht des Verstorbenen noch nicht praktisch war, weil die Eltern zur Zeit noch arbeitsfähig find und es aller Boraussicht nach noch eine Reihe von Jahren sein werden und daß deren Unterftubungsbedurftigkeit zudem erft nach Aufzehrung ihres Nettovermögens von rund 4500 Fr. wirklich eintreten wird. Auch kann ernstlich nicht die Rede davon sein, daß der Verunglückte bei seinem fleinen Berdienst, auch wenn fein Lohn in ber Folge etwas geftiegen ware, auf die Dauer einen sichern Beitrag von 185 Fr. hatte leiften konnen. Bielmehr muß mit ber Möglichkeit gerechnet werben, daß er durch Begrundung einer eigenen Familie außer Stand gesetzt worden mare, seine Eltern noch irgendwie wesentlich zu unterstützen. Berücksichtigt man diese von der Borinstanz nicht gewürdigten Momente, fo rechtfertigt es sich, die Entschädigung nach freiem richterlichem Ermessen auf 1200 Fr. berabzusetzen, welcher Betrag bann ungefähr bem entspricht, was vom Bundes: gericht in ähnlichen Fällen gesprochen worben ift.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Bernfung wird als teilweise begründet erklärt und das Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 18. Festruar 1905 dahin abgeändert, daß die Beklagte verurteilt wird, dem Kläger eine Entschädigung von 1200 Fr. nehst 5 % Zins seit 19. August 1903 zu bezahlen.

34. Arfeis vom 21. Juni 1905 in Sachen Jäger, Rl. u. Ber.-Bell., gegen Bürsimann, Bell. u. Ber.-Bell.

Haftpflicht für einen Unfall, der sich auf einem Verbindungsgeleise (Anschlussgeleise einer Fabrik) ereignet. Anwendbarkeit des EHG, des FHG, oder beider Gesetze? Art. 13 BG über die Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise, vom 19. Dezember 1874.

A. Durch Urteil vom 14. März 1905 hat die I. Appellationskammer bes Obergerichts des Kantons Zürich über die Streitfrage:

"Ist der Beklagte verpslichtet, an den Kläger als Haftpflicht-"entschädigung für erlittenen Unfall den Betrag von 4000 Fr. "zu bezahlen?"

in Bestätigung des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 31. Januar 1905 erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

- B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berusung ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag: Es sei die Klage im vollen Umsange gutzuheißen. Eventuell es seien die Aften an die Borinstanz zurückzuweisen behuss Abnahme der vom Kläger ans gebotenen Beweise.
- C. Ju der heutigen Hauptverhandlung vor Bundesgericht hat der Bertreter des Klägers diese Anträge begründet.

Der Bertreter des Beklagten hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angesochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Der Kläger Josef Jäger erlitt am 13. Dezember 1902 in bem der Fabrikhaftpflicht unterstehenden Bierbrauereigeschäft des Beklagten, wo er als Handlanger angestellt ist, einen Unsall. Er war mit andern Arbeitern damit beschäftigt, drei auf dem Anschlußgeseise der Brauerei stehende Bahnbierwagen vor die sogen. Spedition zu stoßen, und zwar schob er mit einem Nebenarbeiter speziell den vordersten Wagen. Hiebei wurde er, während er noch am Puffer stand, von dem nachfolgenden Wagen, der etwas schneller suhr, getroffen, und am Brustlorb und linken Oberarm

verleht. Nach bem behandelnden Arzt betrug die voraussichtliche Arbeitsunfähigkeit des Klägers 2—3 Wochen und war nachher vollständige Heilung zu erwarten. Der Kläger nahm denn auch die Arbeit am 23. Dezember 1902 wieder auf. Für die vorüberz gehende Arbeitsunfähigkeit und die Heilungskosten ist er entzschädigt. Am 26. Januar 1903 erstattete der Beklagte die Anzeige (B) über den Ausgang des Unfalls mit folgenden hier in Betracht kommenden Angaben: "Arbeitsunfähigkeit vom 13. Dezember bis und mit 22. Dezember 1902. Bleibender Nachteil: keiner." Der Kläger hat seit Wiederausnahme der Arbeit steis beim Beklagten gearbeitet zum selben Lohn von 5 Fr. wie vor dem Unfall.

Civilrechtspflege.

Der Unfall ereignete sich auf dem Berbindungsgeleise, das von der Brauerei des Beklagten zum Gemeinschaftsgeleise der Utlibergsbahn und Sihltalbahn und zum Bahnhof Gießhübel sührt. Aus dem Bertrag zwischen dem Beklagten und der Sihltalbahngesellsschaft über die Erstellung und den Betrieb dieses Anschlußgeleises vom 22. April 1898 ist solgendes hervorzuheben: Das Verbringen und Abholen der für die Brauerei bestimmten Wagen geschieht durch die Lokomotiven der Sihltalbahn zwischen 11 Uhr 15 und 11 Uhr 45 vormittags. Die Sihltalbahn verpstichter sich, dem Beklagten so viel leere Wagen zur Versügung zu stellen, als verlangt werden. Der Beklagte übernimmt die Hahn diesenigen, die Unfälle, die durch sein Personal, und die Bahn diesenigen, die durch das Bahnpersonal "verschuldet" werden.

2. Wit Klage, eingeleitet am 9. November 1904, belangte der Kläger den Betlagten auf Zahlung einer Entschädigung von 4000 Fr. aus Eisenbahn= eventuell Fabrithaftpflicht. Er behauptete, gestützt auf ärztliche Zeugnisse, daß infolge des Unfalls vom 13. Dezember 1902 seine Erwerbsfähigkeit dauernd um 20 % vermindert sei, was vom Beklagten bestritten wurde. Der auf Art. 12 FH gestützten Versährungseinrede des Beklagten gegensüber machte der Kläger für den Fall, daß das FH zur Answendung kommen sollte, geltend, daß die Versährung nicht habe ablausen können nach Art. 8 Abs. 4 der Novelle zum FH, weil die Unfallanzeige B vom 26. Januar 1903 objektiv unrichtig gewesen sei, und weil der Beklagte noch vor Ablauf der

Verjährungsfrist hievon Kenntnis erhalten und trotzem keine berichtigte Anzeige gemacht habe.

Beibe kantonalen Instanzen gingen davon aus, daß ber Unfall unter die Kabrikhaftpflicht und nicht unter die Gisenbahnhaftpflicht falle, bas Obergericht mit folgender wesentlicher Begründung: Zwar könne auch eine Kabrik Gisenbahnunternehmung oder Transportanstalt im Sinne von Art. 1-4 EHG fein, g. B. bann, wenn fie auf bem kongedierten Berbindungsgeleife ben Be= trieb bes Rollmaterials von und nach ber Station zwar unter einer gewissen Oberaufficht der Eisenbahnunternehmung, aber auf eigene Rechnung und Gefahr mit eigenen Lokomotiven ausführe. Dabei ware ber Umstand bedeutungslos, daß nur eigene Waren und Personen bes Stabliffements befordert wurden. Mus dem Bertrag des Beklagten mit ber Sihltalbahn ergebe fich aber, daß die lettere ben gesamten Betrieb auf bem Berbindungsgeleife zwischen ber Station Giefhübel und ber Brauerei übernommen habe. Die lettere sei also keine Transportanstalt im Sinne des EHS und werde es auch badurch nicht, daß sie durch ihre Un= aestellten die mit Dampffraft berbeigeschafften Guterwagen von ben Rampen zurechtstellen, beladen, entladen und wieder zur Abholung bereitstellen lasse. Denn nicht jebe Manipulation, die, von ben Angestellten einer Transportunternehmung vorgenommen, als zum Bahnbetriebe geborig erscheine, sei dies auch bann, wenn sie im Betriebe eines nicht unter bem EBG ftebenden Unternehmens ausgeführt werde. Die Rlage aus IH sodann wurde von beiden Inftanzen wegen Verjährung abgewiesen, weil die Schluß= anzeige bes Beklagten vom 26. Januar 1903 ben gesetzlichen Anforderungen entsprochen habe. Das Gefet enthalte teine Un= baltspunkte, fo führt bas Obergericht aus, daß die Schlufanzeige als nicht erfolgt und rechtlich unwirksam zu betrachten ware, wenn sich später herausstelle, daß die Unfallsfolgen schwerere gewesen seien, als bei Erstattung der Anzeige angenommen worden fei. Alls nicht rechtsverbindlich fei die Schluganzeige nur bann gu betrachten, wenn sie dem im Zeitpunkte der Abgabe festgestellten oder leicht feststellbaren Krankheitszustand des Klägers wider= fpreche. Gine absolute Bollstänbigfeit und unumftögliche Richtigkeit bes Inhaltes könne aber ber Natur der Sache nach nicht ge=

fordert werden, und es liege dies auch nicht im Sinne der vom Gesetze verlangten raschen Abwicklung der Haftpflichtfälle und der damit im Zusammenhang stehenden Vorschrift (Art. 8 Abs. 2), daß die Schlußanzeige spätestens neun Monate nach dem Unfall zu erstatten sei.

3. Die kantonalen Gerichte sind mit Recht bavon ausgegangen, daß, wenn das FHG auf den Unfall des Klägers Anwendung sindet, die Klage nach dessen Art. 12 versährt ist, weil der Besklagte rechtzeitig eine den gesetzlichen Ansorderungen entsprechende Schlußanzeige nach Formular B erstattet hat (Art. 8 Abs. 4 d. Novelle zum FHG). Es genügt in dieser Beziehung auf die zustreffende Begründung der Borinstanz zu verweisen; die darin entwickelte Aufsassung über die Ersordernisse einer genügenden Unsfallanzeige B deckt sich mit den Aussührungen des Bundesgerichts im Falle Kindler gegen Möri (Amtl. Samml. XXX, 2. Teil, Nr. 29).

Kommt dagegen, wie der Kläger in erster Linie behauptet, das EHG zur Anwendung, so ist die Klage nicht verjährt, weil sie innert der zweijährigen Frist des Art. 10 Abs. 2 seit dem Unfall angebracht ist. Die Frage, ob man es, eventuell neben der Fabrikhaftpslicht, dem Beklagten gegenüber mit einem Falle der Eisenbahnhaftpslicht zu tun habe, bedarf daher der Erörterung.

4. Nach Art. 13 bes BG über die Rechtsverhältnisse ber Verbindungsgeleise vom 19. Dezember 1874 sinden die bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Verbindlichkeit der Eisenbahnen sür die beim Bau und Betrieb herbeigeführten Tötungen und Verletzungen auch auf die Privatverbindungsgeleise gewerblicher Anstalten Anwendung, welche Vorschrift offenbar auf der Erwägung beruht, daß der Transport auf einem Verbindungsgeleise im wesentlichen die nämliche Eigenartisseit ausweist und namentlich mit denselben oder ähnlichen Gesahren verbunden ist, wie der auf den Hauptgeleiseanlagen sich vollziehende Eisenbahntransport. Es entspricht daher nicht nur dem Wortlaut jener Norm, die objektiv den Vetrieb auf den Verbindungsgeleisen der Eisenbahnhaftpslicht unterstellt, sondern vor allem auch ihrem Zweck, daß alle bei diesem Betrieb sich ereignenden Unfälle die Eisenbahnhaftpslicht begründen, gleichgültig wer Betriebsunternehmer ist, d. h. wer in

eigenem Interesse und auf eigene Rosten ben Transport auf bem Geleise besorgt, ob die Bahn ober der Besitzer bes Anschluß= geleises. Und ba nun als haftpflichtiges Subjekt stets nur ber Betriebsunternehmer in Betracht tommen fann, so ift mit ber Vorinftang bavon auszugehen, daß auch ber Befiter bes Berbindungsgeleifes, fofern er ben Betrieb bes lettern gang ober teil= weise felber besorgt, in dieser Beziehung der Gifenbahnhaftpflicht unterstellt ift, obgleich er keine Transportanstalt oder Gisenbabn= unternehmung im Sinne bes Art. 2 und 3 EHG barftellt. Nur fann biebei bie Einschränkung ber Borinstanz, daß Lokomotiv= betrieb vorliegen muffe, nicht zugelassen werden; benn die eigen= tumliche Gefährlichkeit des Gifenbahnbetriebes beruht zu einem wefentlichen Teil auf der Bewegung schwerer Bagen auf Gifen= schienen, mag diese Bewegung burch Dampftraft, tierische oder menschliche Mustelkraft bewirkt sein, und es fteht benn auch in ber Praxis fest, daß die Beforberung ber Wagen auf ber Schienenanlage allgemein und ohne Rücksicht auf die Art der treibenden Rraft zum Gifenbahnbetrieb im Sinne bes EBG gehört (fiebe Amtl. Samml. XVI, S. 124, Erw. 4). Sobald aber der Befitzer bes Berbindungsgeleises Betriebsunternehmer in Bezug auf bas lettere oder einen Teil davon ist, was das erwähnte BG von 1874 (Art. 6) als Regel vorsieht, und als solcher ber Gisenbahnhaftpflicht unterliegt, so ist es möglich, daß, indem Eisenbahn= und Kabrithetrieb ineinandergreifen, derfelbe Unfall eines Arbeiters oder Angestellten den Tatbestand der Gisenbahn- und der Fabrithaftpflicht erfüllt, und in einem solchen Kalle ware, weil weber aus positiven Gesetzesvorschriften, noch aus der Natur der Rechts= verhältniffe etwas anderes folgt, anzunehmen, daß bem Betroffenen zwei verschiedene Haftpflichtansprüche erwachsen, für beren gegen= feitiges Berhältnis die Grundfate über Rlagenkonkurrenz maß= gebend wären.

Frägt es sich baher, ob ber Kläger bei bem vom Beklagten als Unternehmer besorgten Betrieb bes Berbindungsgeleises verunglückt sei, so kommt in Betracht: Der Unfall hat sich nicht beim Transport der Wagen von der Brauerei zum Anschlußpunkt, worin in erster Linie die bestimmungs= und zweckgemäße Benutzung des Verbindungsgeleises liegt, ereignet. In Bezug auf diesen Trans=

port ware zudem der Beklagte nicht Betriebsunternehmer, weil er nach dem Bertrag mit der Bahn ber lettern oblag und aus ben Aften nicht ersichtlich ift, daß der Vertrag in biesem Punkte nicht beobachtet worden ware. Die Arbeit, bei welcher der Kläger verunglückte, bestand vielmehr barin, daß die von der Bahn berangebrachten und zum Be- und Entladen bingestellten Wagen etwas verschoben wurden. Db und inwieweit nun ein derartiges. unabhängig vom Transport von und zum Anschlußpunkt sich voll= ziehendes Sin- und Herschieben der Wagen in der Fabrik durch beren Arbeiter, insofern es regelmäßig geschieht und notwendig ift. bamit die Wagen zum Be- und Entladen zurecht= und zur Abholung bereitgestellt werden, mit zur zweck- und bestimmungs= gemäßen Benützung ber Berbindungsgeleise und bamit jum eifen= bahnartigen und eisenbahnhaftpflichtigen Betrieb der letteren zu rechnen ist, braucht hier nicht näher erörtert zu werden; denn auf ein bloß gelegentliches Berrucken ber Wagen über geringe Raumstreden, bas nur vereinzelt, nicht regelmäßig, aus momentanen Bedürfnissen vorgenommen wird, trifft diese Qualifikation einer bestimmungs= und zweckgemäßen Benützung bes Geleifes jedenfalls nicht zu, und nach den Alften liegt nun nichts dafür vor, daß man es bei der kritischen Bewegung mit einem regelmäßig vor= genommenen Manover und nicht bloß mit einem vereinzelten und gelegentlichen Berschieben ber Wagen im Interesse ber augenblicklichen Bedürfnisse des Fabrikbetriebs zu tun habe. Das Urteil ber Vorinstanz ermangelt zwar in dieser Beziehung einer besondern Feststellung, doch ergiebt sich das Nötige aus den Akten ohne weiteres. Denn ber Kläger, dem die Beweislaft in Bezug auf den behaupteten Gisenbahnbetriebsunfall oblag, hat vor erster Inftanz gar keine nähern Angaben über die Art und Weise, wie das Geleise in ber Brauerei beim Gin= und Ausladen benütt wird, gemacht und nicht behauptet, daß hiebei jeweilen ein regelmäßiges Berschieben und Zurechtstellen ber Wagen stattfinde, das sich zu einem eigentlichen Betrieb bes Geleises im angegebenen Ginn gu= sammenschließen wurde. Auch aus der Darstellung, welche die Parteien vom Unfall geben, ist in dieser Beziehung kein näherer Aufschluß zu gewinnen. Die Behauptung sobann, die ber kläge= rische Anwalt vor der zweiten Instanz neu aufgestellt hat, daß

die Arbeiter des Beklagten die Wagen bis an das Bahngeleise herangebracht hätten, ist vom Beklagten bestritten und vom Obergericht, offenbar weil als novum prozessualisch unzulässig, nicht gewürdigt worden; sie steht auch im Widerspruch mit dem Verstrag des Beklagten mit der Bahn, ganz abgesehen davon, daß ja der Kläger offenbar nicht bei einem solchen Transport der Wagen nach dem Anschlußpunkt, sondern bei einem Verschieben innerhalb der Brauerei sich verletzt hat.

Sind somit die Voraussetzungen eines unter das EHG fallenden Betriebsunfalles vorliegend nicht erstellt, so muß die Klage, weil der Anspruch aus Fabrithaftpslicht nach dem gesagten verjährt ist, mit der Vorinstanz ohne weitere materielle Prüfung abgewiesen werden.

Dennach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil der I. Appelstationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 14. März 1905 bestätigt.

35. Arteil vom 22. Juni 1905

in Sachen Sauser & Cie., Bekl. u. Hauptber.=Kl., gegen Sängst, Kl., Beruf.=Bekl. u. Anschlber.=Kl.

Haftpflicht für Bruchaustritt. — Kausalzusammenhang zwischen Unfallereignis und Bruchaustritt; Unfallnatur des Bruchaustrittes. — Umfang des durch den Bruchaustritt bewirkten Schadens.

A. Durch Urteil vom 25. März 1905 hat das Obergericht bes Kantons Zürich über die Streitfrage:

"Ist die Beklagte schuldig, dem Kläger aus Unfall 2700 Fr. "zu bezahlen?" erkannt:

Die Veklagte ist pflichtig, dem Kläger 600 Fr. nebst Verzugszinsen zu 5% seit dem 9. Mai 1904 zu bezahlen. Die Mehrforderung wird abgewiesen.